

Paper-ID: VGI\_193704



## 50 Jahre agrarische Operationen in Niederösterreich

Josef Proksch <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Agrarbaurat*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **35** (2, 3, 4), S. 23–29, 55–61, 75–81

1937

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Proksch_VGI_193704,  
  Title = {50 Jahre agrarische Operationen in Nieder{"o}sterreich},  
  Author = {Proksch, Josef},  
  Journal = {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {23--29, 55--61, 75--81},  
  Number = {2, 3, 4},  
  Year = {1937},  
  Volume = {35}  
}
```



# ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN

ORGAN

des

ÖSTERREICHISCHEN VEREINS FÜR VERMESSUNGSWESEN.

Redaktion:

Hofrat Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. E. Doležal und o. ö. Professor Ing. Dr. H. Rohrer.

---

Nr. 2.

Baden bei Wien, im Mal 1937.

XXXV. Jahrg.

---

## 50 Jahre agrarische Operationen in Niederösterreich.\*)

Von Agrarbaurat Ing. Josef Proksch.

Am 3. Juni 1936 waren es fünfzig Jahre, daß die n.-ö. Landesgesetze zur Ermöglichung der Durchführung der agrarischen Operationen erlassen wurden. Was sind agrarische Operationen?

Die agrarischen Operationen sind eine Reihe von Maßnahmen technischer und juridischer Natur zum Zwecke der Förderung der Land- und Forstwirtschaft durch Beseitigung der in die neueste Zeit hineinreichenden Wirtschaftsbeschränkungen aus der mittelalterlichen Flurverfassung.

Im Grunde handelt es sich — ich möchte sagen — um die Voraussetzung zur Rationalisierung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Zu den agrarischen Operationen gehören:

1. Die Zusammenlegungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke oder Kommassationen.
2. Die Teilungen agrargemeinschaftlicher Grundstücke und Regelungen der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte.
3. Die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und die Arrondierung der Waldgrenzen.

### Geschichtliche Entwicklung der agrarischen Operationen.

Wenn man das Wesen der agrarischen Operationen und ihre komplizierte Materie verstehen will, muß man auf die Entwicklung der Zustände zurückgehen, welche die Durchführung dieser Operationen notwendig machten. Somit müssen wir zurückgehen bis auf die ursprüngliche Entstehung der Ansiedlungen unserer Vorfahren.

Dabei interessieren uns nicht so sehr die ältesten Ansiedlungen der Kelten, die zu Beginn unserer Zeitrechnung wohl den größten Teil unserer Donau- und

---

\*) Teilweise gekürzte Wiedergabe des Vortrages, den der Verfasser am 21. Jänner 1937 an der technischen Hochschule in Wien in der Arbeitsgemeinschaft der Geodäten, Photogrammeter und Kartographen gehalten hat.

Alpenländer inne hatten und in den alpinen Einzelhöfen und Weilern mit ihrer blockförmigen, unregelmäßigen Feldeinteilung ihre deutlichen Spuren hinterließen, auch nicht jene weit später erfolgte deutsche Siedlungsart, die in den sogenannten „Waldhufen“ ihren Ausdruck fand, wo jeder Siedler seinen Grund und Boden vom Hause weg in einem Stück bis zur Grenze zugewiesen bekam, als vielmehr die Ansiedlungen in den volksmäßigen Gewanddörfern.

Und da lehrt uns die Geschichte, daß diese Dörfer nicht so entstanden sind, wie etwa in Nordamerika, wo der Ansiedler Grund und Boden entweder okkupiert oder von der Regierung kauft, so daß mit dem Erwerbe von abgeschlossenem *S o n d e r e i g e n t u m* begonnen wird, sondern daß in diesen Fällen eine Anzahl von Personen durch Besitznahme herrenlosen Gutes, meistens aber vom Landesherrn einen kleineren oder größeren Landstrich — die Dorfmark — erwarben, also die Ansiedlung mit dem Erwerbe von *G e s a m t e i g e n t u m* begonnen hat.

Die Gesamtheit wies nun jedem einzelnen Siedler einen Teil der Dorfmark zur individuellen Nutzung zu. Um nun jeden Siedler bezüglich der Entfernung vom Dorfe gleichmäßig zu behandeln, um eine möglichst genaue Verteilung der besseren und schlechteren Ländereien, der Ebene und der Hanglage, der Sommer- und Winterseite usw. zu erreichen, wurde die ganze Fläche zunächst in eine Anzahl möglichst gleichartiger Komplexe, in sogenannte „Gewanne“ geteilt. Die Gewanne wurden wieder in so viele Teile unterteilt als Siedler vorhanden waren, so daß schon bei der ersten Landnahme der Grad der Zerstückelung von der Größe und Anzahl der Gewanne und von der Zahl der Siedler abhängig war.

Dies betraf in erster Linie die Ackergrundstücke, bzw. die hierfür bestimmten Lagen der Flur. Wiesen wurden erst später individuell verteilt. Weide und Wald verblieb vorläufig zur Gänze ungeteilt und weiterhin „gemeinsames Eigentum“.

Mit der Teilung der gemeinsamen Feldmark unter die Siedler war das Ackerland keineswegs freies Eigentum geworden, sondern es verblieb nur die persönliche Nutzung an demselben den einzelnen Berechtigten.

Diese Bewirtschaftungsform entwickelte sich aus den Zuständen in den alten Vorzeiten. Denn schon Cäsar als Kenner des westlichen Germaniens berichtet: „Niemand hat eine abgegrenzte Feldmark oder eigene Grundstücke, sondern die Obrigkeiten und Vorstände weisen jährlich den Stämmen und Verwandtschaften, die sich zusammenhalten, Felder soviel wie sie es immer gut finden an und lassen sie im folgenden Jahre anderswo hingehen. Für die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens geben sie als Grund an: es solle durch Vorliebe für bleibende Wohnstätten der Hang zum Kriege nicht in die Lust am Feldbau ausarten, man solle nicht bequeme Einrichtungen gegen Hitze und Kälte beim Bauen machen.“

In manchen Gegenden fand in gewissen Zeitabständen eine Neuverteilung bzw. Verlosung der Ackerflächen statt, ein Zustand, der sich in einzelnen Gebieten bis in die letzten Jahrzehnte erhalten hat. Die Verlosungsperioden wurden immer länger, bis sie schließlich aufhörten und solcherart das „*S o n d e r e i g e n t u m*“ eintrat. Bei Wiesen haben wir ähnliche Zustände noch heute in den sogenannten

Wechsel- und Wandelwiesen. Die Summe dieser Grundstücke in Verbindung mit dem Nutzungsrechte an dem gemeinen Walde und der gemeinen Weide und mit dem Rechte des Viehauftreibens auf dem gesamten Stoppel- und Brachfelde bildeten „die Hufe des Bauern“.

Diese Art der Flureinteilung setzte mit Notwendigkeit den Flurzwang voraus: Am selben Tage mußten in dem Riede alle Bauern mit den landwirtschaftlichen Arbeiten beginnen, zu gleicher Zeit wurde die heranwachsende Frucht gegen das Weidevieh eingezäunt, mußte die Ernte begonnen und vollendet sein, war die Flur für das Überfahren und für die Viehweide durch Niederlegen der Zäune zu öffnen.

Es gab auch keine eigenen Feldwege; sie wurden ersetzt durch das Recht jedes Bauern, in der vegetationsfreien Zeit über den Grund des Nachbarn fahren zu können. Auch dieser Umstand setzte eine gleichartige Bodenbestellung voraus.

Dieses Ineinandergreifen von Gemengelage, Flurzwang, Weide- und Überfahrtsrechte wurde mit fortschreitender Entwicklung der Landwirtschaft immer drückender empfunden.

Die Gemengelage der einzelnen Grundstücke war — wie vorhin ausgeführt — schon bei der ersten Aufteilung eine ziemlich große. Sie wurde noch gesteigert durch die später eingetretenen Erbteilungen, durch die freie Teilbarkeit der Grundstücke, durch die Neuanlage von Straßen und Eisenbahnen, wodurch die Flur ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Form der neuentstandenen Restgrundstücke durchschnitten wurde.

Alle diese Übelstände werden durch die Kommissierung beseitigt, die Flur wird von allen Dienstbarkeiten — insbesondere von Fahrservituten — durch die Anlegung zweckmäßiger Wegenetze befreit, es wird die Möglichkeit der Ausscheidung gewisser Plätze und Grundstücke zu gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Anlagen geschaffen, es wird durch die Vermarkung der neuen Grundstücke die Beseitigung der bei der Gemengelage der Grundstücke überall zahlreich vorhandenen Keime zu Grenz- und Servitutstreiten sowie die wesentliche Erleichterung in der Handhabung der Feldpolizei erreicht, es wird ein großer Prozentsatz an Boden durch den Wegfall der vielen Grenzfurchen und Raine der ordentlichen Produktion zugeführt.

Durch die Summe dieser Tatsachen werden nicht nur persönliche Vorteile für die beteiligten Grundbesitzer herbeigeführt und die Konsumtions- und Kreditfähigkeit derselben gehoben, sondern es wird dadurch auch das mit der Hebung der Bodenkultur und des Wohlstandes der Landwirte so eng verknüpfte öffentliche Interesse mittelbar und unmittelbar sehr wesentlich gefördert.

Daran hat auch der Staat ein großes und lebhaftes Interesse und erklärt sich sein Eingreifen durch die Gesetzgebung und seine tatkräftige Förderung aller dahin zielenden Maßnahmen.

Schon Maria Theresia und gleichzeitig Friedrich der Große erließen in den Jahren 1768 und 1769 sogenannte „Separations- oder Gemeinteilungsgesetze“. In Österreich kamen sie sowie viele der späteren Josefinischen Reformen nicht zur Durchführung. Nur Mähren hat auf Grund dieser Verfügungen anfangs des 19. Jahrhunderts Aufteilungen von „Gemein-Weiden“ durchgeführt.

In Norddeutschland wurden die Separationen trotz der unvollkommenen Wirtschaftsverhältnisse und der aufgetauchten Hindernisse in großem Stile durchgeführt. Sie führten über die „Lüneburger Gemeinteilungsordnung“ aus dem Jahre 1802 zu dem durch den berühmten Nationalökonom Thier (1752—1818) inaugurierten Teilungs- und Zusammenlegungsgesetz für Preußen aus dem Jahre 1821. Darin war festgelegt, daß jede Provokation einer Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke oder einer Servitutenablösung *ipso jure* die Kommassation zur Folge hatte; ursprünglich war das unbedingt der Fall, d. h. auch bei Provokation bloß durch einen Beteiligten, seit Verordnung vom Jahre 1838 bloß bei Zustimmung der Besitzer von wenigstens dem vierten Teil der umzuliegenden Ackerfläche. Erst die Novellierung vom Jahre 1872 ermöglichte Kommassationen auch ohne Zusammenhang mit Teilungen, u. zw. durch Mehrheitsbeschluß.

Auch die übrigen Länder Deutschlands erließen der Reihe nach die einschlägigen Gesetze, so: Sachsen 1834 und 1861 über die Zusammenlegung der Grundstücke; desgleichen eine ganze Reihe von kleineren mitteldeutschen Staaten. In Süddeutschland erließen Baden 1856, Bayern 1861, Württemberg 1862 Gesetze über die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen und die Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken, die im Jahre 1886 erneut wurden. Das waren Gesetze über die sogenannte Flurbereinigung. Sie befaßten sich hauptsächlich nur mit der Beseitigung der Unzugänglichkeit der Grundstücke, um dadurch den indirekten Flurzwang durch Anlegung von zweckmäßigen Wegen zu beseitigen, und mit der Durchführung der damit zusammenhängenden beschränkten Umlegung von Grundstücken und Herstellung einer regelmäßigen Figuration derselben, insoweit dies zur allgemeinen Zugänglichkeit der Grundstücke notwendig war.

Die Erfolge dieser Reformen waren in Deutschland außerordentlich groß und hatten auch ihre Auswirkung auf Österreich.

Die bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts bestandene Unfreiheit der Bauern war wohl ein großes Hindernis für die Durchführung derartiger Maßregeln der Landeskultur in Österreich. Mit der Grundentlastung des Jahres 1848 war dieses Hindernis hinweggefallen, so daß in den landwirtschaftlichen Korporationen die Durchführung der Kommassierungen immer wieder gefordert wurde. Das ministerielle Programm, das dem landwirtschaftlichen Kongreß des Jahres 1849 vorgelegt wurde, machte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel der bestehenden Feldeinteilung, dahingehend, daß die Zusammenlegung durch die Besitzer von zwei Dritteln der Bodenfläche erzwungen werden könne. Der Kongreß pflichtete diesem Vorschlage nicht restlos bei, so daß man sich von seiten der Regierung begnügte, dem vielfachen Drängen dahin Rechnung zu tragen, daß man vorerst die Möglichkeit zur Erleichterung von individuellen Arrondierungen schuf durch das Gesetz vom 3. März 1868 über die Stempel- und Gebührenfreiheit bei Grundtausch behufs Arrondierung, das wiederholt verlängert wurde. Die Auswirkung dieses Gesetzes war äußerst kläglich, ein Beweis dafür, daß sich derartige Flurkorrektionsmaßnahmen nicht ohne bestimmten Zwang durchführen lassen.

Der Anstoß zur endlichen Erlassung der Kommassationsgesetze ging weiterhin von den Landtagen aus, insbesondere von den Landtage in Mähren und Niederösterreich. In Mähren fanden seit dem Jahre 1857 freiwillige Kommassationen statt (17 Gemeinden). Im Jahre 1868 wurde vom mährischen Landtag ein vollständiges Kommassationsgesetz beschlossen, dem aber aus formal rechtlichen Gründen die Sanktion verweigert wurde.

Der n.-ö. Landtag trat erstmalig am 6. April 1861 zusammen. Die erste Session war nur von kurzer Dauer und mit der Erledigung der notwendigen Formalitäten und Wahlen ausgefüllt. Aber schon in der zweiten Session wurde in der Sitzung vom 28. März 1863 die Erlassung eines Kommassationsgesetzes gefordert. Ein Mitglied des landwirtschaftlichen Ausschusses machte hiebei dem Landtage die Mitteilung, daß im Ausschuß ein Kommassationsgesetz bereits beraten und entworfen wurde, das aber mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit nicht mehr vorgelegt werden könne. Im weiteren Verlaufe war die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien die unentwegte Verfechterin des Kommassationsgedankens. Sie brachte am 10. März 1864 eine Petition an den n.-ö. Landtag ein, worin die Durchführung der Kommassationen als ein von allen Ökonomen lange gehegter, sehnlichst erstrebter Wunsch bezeichnet wird. Die Petition wurde dem landwirtschaftlichen Ausschuß zugewiesen. Aus der Debatte über den Bericht desselben sei der Hinweis auf Ungarn herausgehoben — Ungarn hatte bereits ein Kommassationsgesetz aus den Jahren 1836 und 1840 —.

„Ungarn ist das einzige glückliche Land in unserem Reiche, welches ein Kommassationsgesetz besitzt, und aus meiner Erfahrung, namentlich als Mitglied eines Kreditinstitutes, kann ich versichern, daß ein Kommassationsgut wenigstens das Doppelte von dem wert ist, was ein nicht kommassiertes Gut gilt, und daß die erste Frage bei der Belehnung eines ungarischen Gutes stets die ist: ist das Gut kommassiert oder nicht?“

Trotz alledem blieben die angeführten ernstesten Bestrebungen der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft unerfüllt, die Erledigung wurde hinausgezogen und schließlich mit dem Hinweis auf das bereits angeführte Gesetz vom 3. März 1868 über die Stempel- und Gebührenfreiheit bei Grundtausch behufs Arrondierung abweislich entschieden.

Mittlerweile war im Herrenhause im Jahre 1869 der Beschluß gefaßt worden, die Regierung aufzufordern, ein Kommassationsgesetz vorzulegen. Auf Grund dieses Beschlusses wurde vom Ministerialrat des Ackerbauministeriums Karl Peyrer im Jahre 1869 und später nochmals im Jahre 1876 ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, in dem nach norddeutschem Muster die Fragen der Zusammenlegungen, Teilungen und Regulierungen der Gemeinschaftsgründe, mit Inbegriff der Servitutablösung als ein einheitliches Ganzes in einem grundlegenden Reichsgesetz geregelt wurden und der Landesgesetzgebung nur Detailbestimmungen überlassen blieben.

Dieser vorbildliche Entwurf wurde leider arg zerzaust, er wurde interministeriell umgearbeitet und als Referentenentwurf mittels Zirkularerlasses des Ackerbauministeriums vom 9. September 1876 den einzelnen Statthaltern der Länder zur Stellungnahme übermittelt. Diese holten Gutachten ein von seiten

der Landwirtschaftsgesellschaften, der Landeskulturräte, der Landesausschüsse, schließlich setzten sie noch eigene Begutachtungskommissionen ein. Die Äußerungen aller dieser Faktoren wurden in eigenen Berichten, die in den Jahren 1877 und 1879 einliefen, dem Ackerbauministerium zur Kenntnis gebracht.

Auf Grund dieser Berichte brachte die Regierung am 19. Februar 1880 — zuerst im Herrenhause — die vollständig neu bearbeiteten Gesetze über „Die Zusammenlegungen landwirtschaftlicher Grundstücke“, „Die Teilungen und Regulierungen gemeinschaftlicher Grundstücke“ und „Die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und die Arrondierung der Waldgrenzen“ ein, die entgegen dem Peyrer'schen Entwurf jedes für sich allein anwendbar waren.

Diese Regierungsvorlagen erfuhren noch mehrmalige Umarbeitungen, gingen mit vielen Abänderungen zweimal zwischen Herrenhaus und Abgeordnetenhaus hin und her, bis sie endlich durch gleichlautende Beschlüsse beider Häuser zum Gesetz erhoben und am 7. Juni 1883 sanktioniert wurden. (14 Jahre.)

Nun waren das aber nur R e i c h s r a h m e n g e s e t z e, die erst durch die Ausführungsgesetze der einzelnen Länder wirksam wurden.

Bevor ich das weitere Schicksal dieser volkswirtschaftlich so bedeutsamen Maßnahmen schildere, will ich auf die geschichtliche Entwicklung der Ereignisse zurückgreifen, die zur Erlassung der Teilungs- und Regulierungsgesetze über die gemeinschaftlichen Grundstücke geführt haben.

Wir haben bereits gesagt, daß ursprünglich bei der Landnahme nur das Ackerland, später auch die Wiesen individuell verteilt wurden, daß aber Weide und Wald gemeinschaftlicher Besitz verblieb. Die Ansiedler bildeten daher ursprünglich eine auf gemeinsamen Besitz geteilter oder ungeteilter Grundstücke beruhende Agrargemeinschaft, bzw. Wirtschaftsgenossenschaft.

Als Wald und Weide noch für alle ausreichten, galt der Grundsatz, daß jeder nach seinem Bedarf, d. h. nach dem Bedarf seiner Wirtschaft, Holz schlagen und Vieh auf die Weide treiben durfte.

Bald mußten aber Einschränkungen eintreten, insbesondere in bezug auf den Wald. Es wurde von der Gesamtheit bestimmt, wieviel Holz jedes Jahr geschlagen werden durfte. Das geschlagene Holz wurde in gleiche Partien geteilt und verlost oder es wurde jedem Anteilberechtigten ein Fleck Wald in natura zu seiner Nutzung zugewiesen, wofür heute noch in vielen Gemeinden der uralte Ausdruck „Ein Lüß Holz“ geläufig ist. Der fast in jeder Gemeinde vorkommende Riedname „Luß“ oder „Lüß“ weist mit aller Deutlichkeit auf die seinerzeit stattgefundenen Verlosungen der Ackergrundstücke hin.

Eine derartige Agrargemeinschaft konnte aber ohne eine Organisation nicht bestehen und gedeihen. Die Gesamtheit der Besitzer bestimmte die Verfassung, wählte Vorsteher, die darüber wachten, daß die Rechte und Pflichten der Mitglieder gewahrt und die sonstigen Bedürfnisse richtig abgewogen wurden.

Das nächste war dann die Sorge für die Errichtung und Erhaltung der Wege und Stege, um die Verbindung im Innern der Dorfmark und auch mit der Außenwelt zu sichern. Später kam noch hinzu die Sorge für die Herstellung und Erhaltung der Gotteshäuser und Pfarrhöfe, für die Dotierung des Seelsorgers, noch später für die Schule und Armenpflege.

Die Mittel zur Befriedigung aller dieser Bedürfnisse wurden teils durch das Erträgnis der noch ungeteilten Feldmark, teils durch die unter sich gleichen, daher auch zu gleichen Teilen beitragenden Besitzer aufgebracht. Diese Leistungen waren überwiegend Naturalleistungen, wie ja überhaupt die Naturalwirtschaft immer das Ursprüngliche war.

In Ortschaften, die weitab vom großen Verkehr liegen, blieb die Zahl der Besitzer durch Jahrhunderte die gleiche. Sie hatten in den verschiedenen Ländern und Gegenden verschiedene Bezeichnungen. Am häufigsten ist der Name „Bauer“ im Gegensatz zum „Häusler“, dann „Urhausbesitzer“. In manchen Gegenden des Hollabrunner Bezirkes heißen sie „Gemeindemitleidige“, das sind die an den Nutzungen mitgenießen, dafür aber auch „mitleiden“, d. h. die Lasten mittragen müssen. Derselbe Ausdruck kommt auch in der Henneberg'schen Landesordnung aus dem Jahre 1539 vor. Einer der verbreitetsten Namen ist „Nachbar“ und für die Agrargemeinschaft als Ganzes der Name „Nachbarschaft“, insbesondere in Kärnten. (Schluß folgt.)

---

### **Hofrat Ing. J. Lerner.**

Von Hofrat Ing. K. L e g o, Gruppenleiter für Vermessungswesen im Bundesamte für Eich- und Vermessungswesen.

Es war eine für den Grundsteuerkataster tief einschneidende Maßnahme, als im Jahre 1922 das mehr als 100 Jahre alte und weit über Österreichs Grenzen geschätzte Lithographische Institut des Grundsteuerkatasters den geänderten staatlichen Verhältnissen zum Opfer fiel und aufgelöst wurde. Schon bei seiner durch die kaiserliche Entschließung vom 13. Dezember 1818 erfolgten Organisierung hatte man den engsten Kontakt zwischen der Katastralvermessung und der Mappenreproduktion als notwendig erachtet und die oberste Leitung dem jeweiligen Vermessungsreferenten der Grundsteuerregulierungshofkommission als Oberdirektor übertragen, unter dessen Aufsicht ein Direktor die technische und ökonomische Leitung führte. Im Laufe der Zeiten erwies sich immer mehr die Notwendigkeit dieses engen Kontaktes.

Durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 16. November 1922, Zahl 55.794—V. R.—Arb., wurden die reproduktionstechnischen Abteilungen des Lithographischen Institutes als „Katasterabteilung“ dem Kartographischen, früher Militargeographischen Institut angegliedert und gleichzeitig im Rahmen des Bundesvermessungsamtes die Plankammer des Grundkatasters ins Leben gerufen.

Die Organisierung des Dienstes der Plankammer war eine sehr schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, von deren Erfolg die Zukunft des Grundkatasters in hohem Maße abhängig war.

Vor allem ist die Plankammer das Bindeglied zwischen Bundesvermessungsamt und Kartographischem Institut und hat neben der Revision der Mappenrohdrucke, der Approbation der fertiggestellten Mappen, der Verwaltung des Zentralmappenarchives auch alle Aufgaben der früheren Direktion des Litho-

Entzerrungsgerät nach der Spiegelmethode erfolgte, die Nadirpunkte genau bestimmt wurden und der Bildflieger die Flughöhe gut eingehalten hat.

Die Berechnung des mittleren stereoskopischen Einstellfehlers mit dem Zeichenstereometer ergab  $\Delta p = \pm 0.012$  bis  $\pm 0.02$  mm, was im Maßstab 1:12.500 einem mittleren Höhenfehler von rund  $\pm 0.7$  m entspricht.

Eine Probeauswertung mit dem abgebildeten Gerät im Maßstab 1:12.500 ergab gegenüber einer Planigraphenauswertung einen mittleren Lagefehler von  $\pm 0.4$  mm. Die Einpassung im Entzerrungsgerät erfolgte dabei noch nach der üblichen Methode. Dennoch war diese Auswertung genauer als die Auswertung desselben Gebietes mit dem Multiplex.

Es sei mir noch an dieser Stelle gestattet, Herrn Präsidenten Ing. Alfred G r o m a n n und Herrn Hofrat Ing. Karl L e g o für die weitgehende Unterstützung und Förderung meiner Versuche meinen tiefempfundenen Dank auszusprechen.

---

## 50 Jahre agrarische Operationen in Niederösterreich.

Von Agrarbaurat Ing. Josef P r o k s c h.

(Fortsetzung.)

Neben den Urhausbesitzern gab es in der Gemeinde noch andere ansässige Leute, die ke i n e n Anteil an der Agrargemeinschaft hatten. Das waren zunächst die Familienmitglieder, dann alle Mägde und Knechte, dann Zugewanderte, die Dorfhandwerker usw. Diese hießen: Häusler, Kleinhäusler, Inwohner, Inleut, Hintersassen. Alle diese Personen standen außerhalb der Agrargemeinschaft, sie hatten ke i n Nutzungsrecht an der ungeteilten Dorfmark.

Die Urhausbesitzer, bzw. Nachbarn trugen allein die Lasten der Gemeinde, sie allein regierten und repräsentierten, sie wurden als die alleinigen Mitglieder der Gemeinde von den Häuslern und auch von der Obrigkeit betrachtet. „Nachbarschaft“ und „Gemeinde“ waren zwei Worte für denselben Begriff, für den Begriff der alten Dorf-, bzw. Realgemeinde.

Nun kam der moderne Staat, der aus rein fiskalischen Gründen anfang, sich mit den Gemeinden zu beschäftigen. Er ließ Grund und Boden behufs Anlegung der Grundsteuer vermessen und schuf die Katastral- oder Steuergemeinde, deren territorialer Umfang in den meisten Fällen gleich der alten Realgemeinde war, deren Grenzen seit urvordenklichen Zeiten bekannt und unverändert waren und sich daher sehr bequem zur Begrenzung der neuen Steuergemeinden eigneten.

Grundstücke, die nicht im Eigentum einzelner waren, wurden einfach der Gemeinde zugeschrieben, wogegen niemand Einsprache erhob, da ja die Agrargemeinschaft, bzw. Nachbarschaft anerkanntermaßen zugleich die Gemeinde war und sich dadurch an den bisherigen Nutzungsverhältnissen nichts änderte.

Auch bei der später erfolgten Anlegung der Grundbücher stand man vor der äußerst schwierigen Aufgabe, höchst komplizierte Rechtsverhältnisse zu

erfassen. Man konnte die aus der germanischen Rechtsstruktur hervorgegangenen Nutzungsrechte der alten Realgemeinde in keinen Einklang bringen mit den zivilrechtlichen Bestimmungen über Eigentum und Besitz des in Geltung stehenden römischen Rechtes. Schließlich hat man auch hier kurzerhand die Gemeinde als Eigentümerin der Gemeinschaftsgründe eingetragen.

So harmlos diese Tatsachen schienen, bald wurden sie die Quelle grenzenloser Verwirrung, endloser Streitigkeiten, und das kam so:

Es kam die neue Gemeindeordnung und das Wahlrecht. Die bevorzugten Rechte der Urhausbesitzer hörten auf. Die Handwerker, Inleute, Häusler konnten wählen und gewählt werden — kurz, es entstand die moderne politische Gemeinde, die mit der alten Realgemeinde nur den territorialen Umfang und den Namen gemein hatte, die Sache, der Begriff hatten sich völlig geändert.

Die Organisation der alten Realgemeinde, bzw. Nachbarschaft verlor im modernen Staate den öffentlichen Charakter, ohne daß man daran dachte, ihre privatrechtliche, genossenschaftliche Organisation zu regeln. Die Gemeinde erschien in allen Urkunden als Eigentümerin der gemeinschaftlichen Grundstücke und so beerbte die moderne Gemeinde ihre Mutter, die alte Realgemeinde, bzw. Agrargemeinschaft, ohne daß letztere gestorben war, denn tatsächlich blieben die Urhausbesitzer im *Genusse* oder im beschränkten und unbeschränkten *Mitgenusse* gewisser Grundstücke.

Einzelne Gemeinden entwickelten sich immer mehr und mehr, damit stiegen auch die Auslagen, es siedelten sich Kaufleute, Wirte, freie Berufe an, deren Einkommen oft ein Vielfaches von dem der Urhausbesitzer war. Noch greller wurde das Mißverhältnis, wenn Industrien gegründet wurden.

Dort, wo die Auslagen in der Gemeinde den „Gemeindenutzen“ überstiegen, nahmen die Urhausbesitzer ihr Nutzungsrecht nicht mehr in Anspruch, so daß die Gemeinde unbestritten freie Eigentümerin der Gemeinschaftsgründe wurde.

Vielfach entwickelte sich aus der von der Gemeinde besorgten Verwaltung „der gemeinschaftlichen Grundstücke“ mit der Zeit das allgemein anerkannte Eigentumsrecht an diesen Grundstücken für die Gemeinde.

In manchen Gemeinden gaben die Urhausbesitzer um des lieben Friedens und der Eintracht willen dem Drängen der Außenstehenden nach und räumten den Kleinhäuslern (Hofstättern) gewisse beschränkte Mitbenutzungsrechte ein.

Die meisten Gemeinden entwickelten sich aber so, daß die Urhausbesitzer nicht mehr leisteten als andere Steuerträger, den Gemeindenutzen aber behielten sie für sich.

Dort ging der Streit los.

Die Gerichte konnten allein diese Fragen schwer lösen, da ja auch wirtschaftliche und administrative Gesichtspunkte in Betracht kamen. Das bürgerliche Gesetzbuch gibt im § 288 lediglich eine Definition über Gemeindegut und Gemeindevermögen. Kataster und Grundbuch kennen diese Unterscheidung nicht. Sie weisen nur Besitz und Eigentum aus.

Die provisorische Gemeindeordnung vom 17. März 1849 und die nachfolgende n.-ö. Gemeindeordnung vom 31. März 1864 enthielten diesbezüglich

ganz ungenügende Bestimmungen, die — wie Dr. Josef Kopp im n.-ö. Landtag sagte — einer Leuchte zu vergleichen sind, welche die Gegenstände nicht erhellt, sondern nur die tiefe Dunkelheit, in welche sie gehüllt sind, erst recht erkennen läßt.

Die ewigen Mißhelligkeiten und Streitereien in der Gemeinde, der Mangel an Freiheit des Eigentums, der zum R a u b b a u an den betroffenen Grundstücken führte, drängten immer mehr und mehr zur Regelung dieser Verhältnisse, die in der Erlassung des Teilungs- und Regulierungsgesetzes ihre Lösung fanden, und zwar:

Sachen, die unbestritten oder nach der Art ihrer Nutzung einwandfrei als Gemeindevermögen anzusprechen sind, werden als freies Eigentum der Gemeinde ausgeschieden. Bezüglich der weiteren Sachen erfolgt die Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde als grundbücherliche Eigentümerin und den Urhausbesitzern als Nutznießern wertmäßig in der H a u p t t e i l u n g. Normal bekommt die Gemeinde ein Fünftel, die Urhausbesitzer vier Fünftel des Wertes des bisherigen Gemeinschaftsgutes in das freie Eigentum zugewiesen. Die den Urhausbesitzern zugewiesenen vier Fünftel können nun auf die einzelnen Teilgenossen physisch aufgeteilt werden — das ist die E i n z e l t e i l u n g — oder sie können von der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten genossenschaftlich bewirtschaftet werden, dann erfolgt die „R e g e l u n g d e r g e m e i n s c h a f t l i c h e n N u t z u n g s- u n d V e r w a l t u n g s r e c h t e“ in Form eines genossenschaftlichen Statuts und eines Wirtschaftsplanes.

Das dritte Teilgesetz: „Die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und die Arrondierung der Waldgrenzen“ bezweckte die Entfernung der für eine geregelte Waldkultur wirtschaftlich schädlichen fremden Enklaven durch administrative Begünstigungen der einschlägigen Tauschverträge. Es war dies eine über das bereits erwähnte Gesetz vom 3. März 1868 über die Stempel- und Gebührenfreiheit bei Grundtausch behufs Arrondierung hinausgehende besondere Begünstigung für den Wald, da im ersten Kommassationsgesetz eine Zusammenlegung von Waldgrundstücken nicht vorgesehen war. Das Gesetz ist für Niederösterreich nicht mehr in Geltung, da nach dem neuen Flurverfassungsgesetz auch Waldungen der Zusammenlegung unterzogen werden können.

Durch die Schaffung der Reichsrahmengesetze war die grundlegende Voraussetzung zur praktischen Durchführung der agrarischen Operationen gegeben und es lag nunmehr der Schwerpunkt für die Ausführung derselben bei den Ländern. Diese folgten nur zögernd dem an sie ergangenen Rufe und es gestalteten sich die Verhältnisse im heutigen Bundesgebiet folgend:

Bezüglich der Zusammenlegungen erließ das Land Niederösterreich das Ausführungsgesetz am 3. Juni 1886. Die Durchführungsverordnung hiezu erschien im Jahre 1887. Mit 1. März 1888 wurde der Beginn der Wirksamkeit der Landesgesetze verlautbart. Das Zusammenlegungsgesetz von 1886 wurde im Jahre 1912 ziemlich weitgehend novelliert. Die Durchführungsverordnung von 1887 wurde 1914 durch eine gänzlich neue Verordnung ersetzt. Im Jahre 1928 wurde das Landesgesetz betreffend die von amtswegen einzuleitende Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke erlassen.

Das Land Salzburg erließ zwar das Landesgesetz bereits im Jahre 1892, es wurde aber erst mit Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Salzburg vom 23. Juli 1905 — also nach 13 Jahren — in Wirksamkeit gesetzt. Die Regierung sagte nämlich, man solle zuwarten, um die Erfahrungen der anderen Länder bereits nutzbringend verwerten zu können. Das Gesetz wurde 1910 novelliert. Dann folgte Kärnten 1900 mit der Novellierung 1911, Steiermark und Tirol 1909, Oberösterreich 1911, Vorarlberg erst 1921.

Bezüglich der Teilungen und Regulierungen war Kärnten das erste Land, das ein Ausführungsgesetz erließ, und zwar schon 1885, dann Niederösterreich 1886 mit der Durchführungsverordnung von 1887, dann Salzburg 1892 — allerdings wieder mit Wirksamkeitsbeginn erst im Jahre 1905 —, Oberösterreich, Steiermark und Tirol 1909 und Vorarlberg 1921.

Auf das Burgenland wurde Ende 1927 die Geltung der österreichischen Agrargesetze erstreckt.

Die Reichsrahmengesetze aus dem Jahre 1883 wurden durch das Grundgesetz vom 2. August 1932, BGBl. 256, betreffend die „Grundsätze für die Flurverfassung“ außer Kraft gesetzt, aber erst für den Zeitpunkt, wenn im betreffenden Bundesland das Ausführungsgesetz hiezu erlassen ist. Bisher sind folgende Landesgesetze erschienen:

für das Burgenland: Landesgesetz vom 27. Oktober 1932;

für Salzburg: Landesgesetz vom 19. Jänner 1934 mit einer Berichtigung im 32. Stück vom 1. Oktober 1934;

für Niederösterreich: Landesgesetz vom 24. Oktober 1934, LGBl. 208, betr. die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungslandesgesetz F. L. G.), mit einem Nachtrag vom 24. September 1935;

für Tirol: Landesgesetz vom 6. Juni 1935;

für Kärnten: Landesgesetz vom 7. Dezember 1935.

Steiermark, Oberösterreich und Vorarlberg haben bis jetzt noch keine Ausführungslandesgesetze erlassen.

Durch das neue Flurverfassungsgesetz (F. L. G.) von 1934 wurden alle übrigen einschlägigen Landesgesetze und Verordnungen in Niederösterreich außer Kraft gesetzt.

Statt in drei selbständigen Gesetzen sind nunmehr die agrarischen Operationen in einem Gesetz zusammengefaßt, ähnlich dem seinerzeitigen Peyerschen Originalentwurf aus dem Jahre 1876.

### **Die Entwicklung der Organisation der Agrarbehörden und des technischen Dienstes.**

Als unterste Instanz fungierte der k. k. Lokalkommissär für agrarische Operationen, ein Jurist der politischen Verwaltung, zumeist dem Beamtenstande der ehemaligen Statthaltereien entnommen. Die ersten Lokalkommissäre hatten ihren Sitz in Groß-Enzersdorf, Allentsteig und Lilienfeld. Doch wurden sie bald nach Wien zusammengezogen.

Die zweite Instanz war die Landeskommission bei der politischen Landesbehörde. Sie bestand aus dem Statthalter oder seinem Stellvertreter als

Vorsitzenden, dem Referenten, drei Mitgliedern aus dem Richterstande und einem Mitglied des Landesausschusses. Bei wirtschaftlichen Fragen wurden Landwirte oder Landeskulturtechniker oder sonstige Fachleute einvernommen. Weiters hatte hier der Revisionsgeometer seinen Sitz, der die Überprüfung der geodätischen Arbeiten vorzunehmen hatte. Die Landeskommision war eine selbständige, der Ministerialkommision unmittelbar untergeordnete Landesbehörde und führte den Titel: k. k. Landeskommision für agrarische Operationen in Niederösterreich.

Die dritte Instanz bildete die k. k. Ministerialkommision für agrarische Operationen im Ackerbaumministerium, die analog zusammengesetzt war wie die Landeskommision, mit dem Ackerbaumminister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden.

Im November 1887 erschien „Die geschäftliche und technische Instruktion für die Durchführung agrarischer Operationen“ mit den Anhängen, enthaltend Formularien und Beispiele, planliche Darstellungen, Zeichen- und Schriftmuster und Tabellen. Dieselbe wurde im Jahre 1908 in zweiter Auflage vom Ackerbaumministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium neu herausgegeben.

Die Organisation des ausübenden technischen Dienstes regelten die §§ 74 und 75 des Z. L. G. vom Jahre 1886, die besagten:

Das zu den geometrischen Arbeiten erforderliche technische Personal ist vom Landesausschusse auf Kosten des Landes zu bestellen und dem Lokalkommissär beizugeben. Die zu den sonstigen technischen Arbeiten erforderlichen Fachmänner, wie insbesondere Kulturtechniker, Forsttechniker und Wiesenbaumeister, sowie die zu den Schätzungen zu verwendenden Sachverständigen sind vom Lokalkommissär nach Einvernehmen des Ausschusses der Beteiligten zu bestellen.

Der Landesausschuß schrieb die Stellen aus. Die Geometer wurden von der Landeskommision für agrarische Operationen gegen das übliche Taggeld mit einer gegenseitigen einmonatlichen Kündigung aufgenommen.

Eine weitere für die Techniker maßgebende Bestimmung enthielt § 77: Die dem Lokalkommissär beigegebenen oder von ihm bestellten Fachmänner (§§ 74, 75) unterstehen demselben insoweit, als es sich um Verfügungen zur Sicherung des gesetzlichen und regelmäßigen Ganges der Zusammenlegungen handelt. Innerhalb dieser Grenzen sind sie in ihrer fachlichen Wirksamkeit vom Lokalkommissär unabhängig.

Die unklaren Bestimmungen dieser Gesetzesstelle führten einerseits stellenweise zum Konflikte zwischen Geometer und Lokalkommissär, anderseits sah man sich bemüßt, zwischen Lokalkommissär und Geometer technische Verbindungs- und Überwachungsorgane einzuschieben. Diese waren dem Beamtenstande des Staatsforstdienstes entnommen und wurden mit dem Titel „Obergeometer“ ausgestattet.

Die geschilderten Verhältnisse, insbesondere die unsichere Existenz der im verantwortungsvollen Dienste stehenden Techniker brachte es mit sich, daß wertvolle und vielversprechende junge Arbeitskräfte den agrarischen Operationen

sich wieder abwandten, um anderswo ein besseres Fortkommen zu suchen und zu finden. Die besten Erfahrungen und schönsten Erfolge wurden in dieser ersten schweren Zeit — insbesondere in der Durchführung der Zusammenlegungen — mit pensionierten Katastergeometern erzielt; es können dieselben mit Fug und Recht als die Pioniere der agrarischen Operationen in Niederösterreich angesprochen werden.

In der Folgezeit kam es zur Erlassung der Verordnung vom 25. Oktober 1896, in welcher der technische Dienst durch Aufstellung von eigenen technischen Abteilungen einheitlich geregelt wurde. Das Personal der technischen Abteilungen bestand aus dem Inspektor, den Geodäten (Geometern) und den Hilfst Technikern, die dem Lokalkommissär u n t e r s t e l l t wurden. Die Geometer wurden in den Status der Evidenzhaltungsbeamten des Grundsteuerkatasters übernommen und dortselbst extra statum geführt. Sie hatten die Titel k. k. Evidenzhaltungsgeometer, bzw. Obergeometer. Soweit noch pensionierte Geometer beschäftigt waren, blieben sie im alten Dienstverhältnis und führten den Titel „Geometer, bzw. Obergeometer für agrarische Operationen“. Das übrige technische Personal blieb im Vertragsdienstverhältnis und wurde erst mit Verordnung vom 21. März 1919 in den Staatsdienst übernommen. Heute ist es in dem mittleren technischen Dienst und in dem technischen Hilfsdienst höherer Art eingereiht.

Im Jahre 1910 wurden die bis dahin von den Agrartechnikern durchgeführten Entwässerungen und Bewässerungen von der kulturtechnischen Fachabteilung des Landes Niederösterreich zur Ausführung übernommen.

Im Jahre 1912 wurde im Ackerbauministerium ein eigener Beamten-Status für die Agrartechniker aufgestellt, der Agraringenieure und Agrargeometer unterschied. Diese Zweiteilung des höheren technischen Beamtenkörpers wurde in die im Jahre 1914 erschienene Dienstpragmatik durch Einreihung in die Gruppen A und B übernommen.

Nach dem Umsturz erfuhr der Wirkungsbereich des Lokalkommissärs eine große Erweiterung und grundlegende Umgestaltung durch die Zuweisung der Agenden der Bodenreform.

Es wurden zuerst Agrarämter und mit Bundesgesetz vom 13. April 1920 die Agrarbehörden errichtet, und zwar:

Agrarbezirksbehörden;

Agrarlandesbehörden mit Erkenntnissenaten.

Die Agraroberbehörde mit einem Erkenntnissenat im damaligen Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.

In Niederösterreich wurden vier Agrarbezirksbehörden errichtet mit je einem Wirkungsbereich entsprechend den vier Vierteln des Landes mit dem Sitze: für die beiden unteren Viertel in Wien, für das Viertel ober dem Wienerwald in Melk und für das Viertel ober dem Mannhartsberg in Horn.

Oberösterreich: Linz, Gmunden, Kremsmünster später, Steyr, Ried.

Salzburg: Salzburg, Radstatt, Zell am See.

Steiermark: Graz I, Graz II, Leoben, Murau, Steinach.

Kärnten: Klagenfurt, Spittal a. d. Drau, Villach.

Tirol: Innsbruck, Lienz.

Vorarlberg: Bregenz.

In allen drei Instanzen bestanden je eine Rechts- und eine technische Abteilung. Jurist und Techniker traten in ein k o o r d i n i e r t e s Verhältnis. Die Leiter der technischen Abteilungen sind seither aus dem Status A der Dienstpragmatik zu entnehmen. Die Institution des Revisionsgeometers ging über an den Leiter der technischen Abteilung bei der Agrar-Landesbehörde und erstreckt sich nunmehr auf die gesamte fachtechnische Überprüfung der agrarischen Operationen, bzw. der technischen Agenden bei den Agrarbezirksbehörden.

Seit dem Jahre 1921 werden die für die Bedürfnisse der Agrarbehörden notwendigen Triangulierungen, die bisher von den eigenen Technikern gemacht wurden, vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur einheitlichen Durchführung übernommen. Die Agrarbehörden bekommen die Koordinaten der Punkte und die topographische Beschreibung ihrer Standorte vom Bundesvermessungsamt geliefert.

Die bewährte straffe zentralistische Organisation der Agrarbehörden aus dem Jahre 1920 hielt nicht lange an. Die Autonomiebestrebungen der Länder drangen durch und es kam zur Verfassungs- und Verwaltungsreform aus dem Jahre 1925, die für die Agrarbehörden gleich den Bezirkshauptmannschaften die Verländerung brachte.

In Niederösterreich wurde aus den vier Agrarbezirksbehörden eine Agrarbezirksbehörde in Wien mit einem Amtsvorstande an der Spitze errichtet. Die rechtlichen Agenden werden nunmehr in vier Abteilungen entsprechend den vier Vierteln von Niederösterreich behandelt. Für die technischen Agenden wurden vier Fachabteilungen errichtet: eine geodätische, eine kulturtechnische, eine forsttechnische und eine landwirtschaftliche mit je einem Fachabteilungsleiter, die zusammen dem technischen Leiter unterstehen. Dieser ist dem Amtsvorstande für die klaglose Führung des technischen Dienstes verantwortlich. Die bisherige selbständige Stellung des Technikers bei der Agrarbezirksbehörde wurde somit einer Einschränkung unterzogen.

Die Agrarlandesbehörden wurden umgewandelt in Ä m t e r d e r L a n d e s r e g i e r u n g e n für die rechtlichen und technischen Angelegenheiten der Bodenreform mit einem Landes-Agrarsenat. Der Landes-Agrarsenat setzt sich folgendermaßen zusammen: V o r s i t z e n d e r i s t d e r L a n d e s h a u p t m a n n oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Landesregierung oder der Rechtsabteilung als Stellvertreter. Weiters enthält er z w e i Mitglieder aus dem Richterstande, den V o r s t a n d e oder einen Beamten der Rechtsabteilung als Berichterstatter, den V o r s t a n d e der technischen Abteilung, den L a n d e s f o r s t i n s p e k t o r und einen vom Landeshauptmann zu bestimmenden l a n d w i r t s c h a f t l i c h e n S a c h v e r s t ä n d i g e n. Die Verhandlungen sind mündlich und öffentlich, die Parteien können sich selbst vertreten oder auf ihre Kosten durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Analog ist die Organisation des Agrardienstes und des „Obersten Agrarsenates“ im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft an Stelle der Agraroberbehörde.

(Schluß folgt.)

$$= \frac{\cot \frac{C^x}{2} - \frac{\psi}{2}}{1 + \frac{\psi}{2} \cot \frac{C^x}{2}}$$

$$= \cot \frac{C^x}{2} - \frac{\psi}{2} - \frac{\psi}{2} \cot^2 \frac{C^x}{2},$$

somit

$$\cot \frac{C}{2} = \cot \frac{C^x}{2} - \frac{\psi}{2} \csc^2 \frac{C^x}{2}. \quad \dots \dots \dots (6)$$

Die Gleichungen (5) und (6) können nur dann gleichzeitig bestehen, wenn

$$\psi = \frac{\varepsilon}{3}$$

und damit

$$C^x = C - \frac{\varepsilon}{3}. \quad \dots \dots \dots (7)$$

ist.

Dieses Ergebnis folgte unter der Voraussetzung, daß Gleichung (3) erfüllt werde, oder anders geschrieben, daß

$$A - A^x = B - B^x = \varphi \quad \dots \dots \dots (8)$$

sei. Aus den Gleichungen

$$A + B + C = 180^\circ + \varepsilon$$

und

$$A^x + B^x + C^x = 180^\circ$$

folgt durch Subtraktion

$$(A - A^x) + (B - B^x) + (C - C^x) = \varepsilon.$$

Setzt man in diese Gleichung die Beziehungen (7) und (8) ein, so ergibt sich

$$2\varphi + \frac{\varepsilon}{3} = \varepsilon$$

d. h.

$$\varphi = \frac{\varepsilon}{3},$$

also auch

$$A^x = A - \frac{\varepsilon}{3}, \quad B^x = B - \frac{\varepsilon}{3}. \quad \dots \dots \dots (9)$$

Da nur die Voraussetzung (3) zu den Ergebnissen (7) und (9) führt, ist hiemit der Satz von Legendre bewiesen.

## 50 Jahre agrarische Operationen in Niederösterreich.

Von Agrarbaurat Ing. Josef Proksch.

(Schluß.)

Die selbständige Stellung des Technikers in der zweiten und dritten Instanz blieb unverändert bestehen. Von den übrigen Ländern behielt Oberösterreich, Steiermark und Kärnten die Organisation aus dem Jahre 1920 im großen und ganzen bei. Salzburg, Tirol und Vorarlberg haben die Agrarbehörden in den übrigen Landesdienst eingebaut.

Weiters wurde mit B. G. vom 28. Juli 1925, betreffend die Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden, angeordnet, daß die technischen Beamten vor ihrer definitiven Anstellung eine strenge Fachprüfung abzulegen haben. Durch Verordnung vom 18. März 1927 wurden die Anstellungserfordernisse für den höheren agrartechnischen Dienst erlassen, durch welche eine Anstellung von Vermessungsingenieuren im Agrardienst derzeit nicht möglich ist. Weiters kam es im Jahre 1927 zu Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Bundeskanzleramt (Justiz) und dem Bundesministerium für Handel und Verkehr (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen), wonach das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach durchgeführter agrarischer Operation die Kartierung der neuen Lagepläne vornimmt, wozu die Agrarbehörde alle hiezu erforderlichen Grundlagen zur Verfügung zu stellen hat.

### Umfang der durchgeführten Arbeiten in Niederösterreich.

Die ersten Gemeinden, in welchen die Zusammenlegungen zur Durchführung gelangten, waren: Ober-Siebenbrunn, Raasdorf und Lasee als Mustergemeinden für das mittlere, obere und untere Marchfeld.

Der ziffermäßige Nachweis über die Auswirkung der Zusammenlegungen in diesen drei Gemeinden ist in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen:

Name der Gemeinde	der Besitzkomplexe								der Grenzfurchen				Erhöhung des Reinertr. in %		
	Anzahl		Verbesserung in %	durchschn. Fläche in ha		Verbesserung in %	Verhältnis der Länge zur Breite		Verbesserung in %	Länge in km		Fläche in a		Flächengewinn in ha	
	vor	nach		vor	nach		vor	nach		vor	nach	vor			nach
Ober-Siebenbrunn	1926	143	92·6	1·11	14·25	1284	1:44·5	1:3·6	1236	1500	170	45·00	8·13	36·87	22·70
Raasdorf	232	41	82·3	4·31	24·08	559	1:25	1:1·8	1404	508	119	15·24	3·59	11·65	14·83
Lasee	3871	368	91·0	0·51	7·17	1406	1:62	1:3·0	2067	2049	186	61·00	5·58	55·42	22·74

Mit Ende 1892 — also drei Jahre nach dem tatsächlichen Beginn der praktischen Durchführung der Zusammenlegungen — waren faktisch durchgeführt: die drei genannten Gemeinden, Lasee nur hinsichtlich der Zusammenlegungen am Felde. In Bearbeitung standen Petronell und Unter-Siebenbrunn. Eingeleitet waren Engelhartstetten, Aspern a. d. Donau und Alland. In Vorbereitung befanden sich Glinzendorf und Witzelsdorf.

Das sind zusammen zehn Zusammenlegungen mit 17.630 ha und 996 Parteien. Außerdem wurden in dieser Zeit durchgeführt:

69 Teilungen mit 4787 ha und 2265 Parteien und

35 Regelungen mit 2074 ha und 1111 Parteien.

Das lebendige Beispiel der großen Vorteile der Zusammenlegungen bewirkte einen raschen Aufschwung der Arbeiten. Eine Gemeinde nach der anderen suchte um die Durchführung der Zusammenlegung an — insbesondere im Marchfeld und auch in den Bezirken südlich der Donau. (Es wurden nunmehr eine Reihe von Plandarstellungen vor und nach der Zusammenlegung einzelner Ge-

meinden im Maßstabe 1:10.000 im Lichtbilde gezeigt. Hiebei wurde auf die besondere Wichtigkeit der zweckmäßigen Anlegung der neuen Wegnetze verwiesen. Denn wohl selten hat ein Techniker eine so günstige Gelegenheit, bei der Ausführung seiner Arbeiten frei über das Gelände verfügen zu können, wie der Kommassationstechniker beim Entwurfe seines Wege- und Grabennetzes. Die schwierigen Grundeinlösungen, die schon so manches schöne, nützliche und zweckmäßige Projekt zum Scheitern brachten, fallen weg. Diese Freiheit der Bewegung und der Umstand, daß sich eine solche günstige Gelegenheit im weiteren Verlaufe von Jahrzehnten, ja oft überhaupt nicht mehr wieder bietet, verpflichtet zur weitestgehenden Großzügigkeit bei der Anlage des Wegnetzes.)

Von den in dieser Zeit durchgeführten Kommassierungen ist die Gemeinde Aderklaa im Bez. Wolkersdorf, bei Heraushebung eines einzelnen Besitzers vor und nach der Zusammenlegung, im Bilde dargestellt. (s. S. 78 und 79.)

Die Gemeinden zwischen Donau und March und der Nordbahnstrecke und darüber hinaus die angrenzenden Weinbau-Gemeinden an den Hängen des nord-westlichen Hügellandes sind geschlossen kommassiert. Außerdem wurden gleichzeitig die notwendigen Entwässerungen in diesem Gebiete durchgeführt.

Südlich der Donau sind die Bezirke Hainburg, Bruck a. d. Leitha, Schwechat und Ebreichsdorf fast zur Gänze und von den Bezirken Mödling, Baden und Wr.-Neustadt eine größere Anzahl von Gemeinden kommassiert.

Während des Weltkrieges war ein großer Teil des technischen Personals zur Kriegsdienstleistung eingerückt, so daß im Fortgang der Arbeiten eine empfindliche Stockung eintrat. Auch nach dem Kriege hielt dieser Zustand noch einige Jahre an, da das Personal für die neuen Agenden der Bodenreform (Wiederbesiedlung usw.) dringend benötigt wurde.

Unmittelbar nach Kriegsschluß erfolgte die Durchführung der Zusammenlegung und Rekultivierung von ehemaligen Kriegsgefangenenlagern, und zwar Hart, Bez. Melk, Wieselburg a. d. E., Bez. Scheibbs, Sigmundsherberg-Rodingersdorf, Bez. Horn.

Das Verlangen nach der Durchführung der Zusammenlegung griff nach dem Kriege auch auf andere Gebiete von Niederösterreich über. Die Landwirte hatten sich in Ausnützung der Konjunktur des Weltkrieges mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen ausgestattet, die bei der großen Gemengelage der Grundstücke und der unregelmäßigen Form der Äcker, besonders auch auf den Riemenparzellen, keineswegs rationell angewendet werden konnten.

Es kamen weitere Zusammenlegungen zur Durchführung in den Gemeinden: Gemeinlebarn, Ober- und Unter-Wölbling, Bez. Herzogenburg; Königsbrunn, Bez. Kirchberg a. Wagram; Fünfling, Bez. Persenbeug; Brunn a. d. Erlauf, Pöchlarn, Ordnung und Loosdorf, Bez. Melk; Hausmening und Dingfurth, Bez. Amstetten; Brand-Laaben und Raipoltenbach, Bez. Neulengbach; Langenrohr, Bez. Tulln, und in 15 Gemeinden des Bezirkes Stockerau, die zum Teil schon durchgeführt sind, zum größeren Teil aber derzeit in Arbeit stehen.

Auch im Waldviertel sind die Zusammenlegungen nicht mehr fremd. Die Gemeinden Zissersdorf bei Geras, Ober-Thürnaubach bei Drosendorf und Eggersdorf



Eine der interessantesten agrarischen Operationen kam im Jahre 1922 in Weinzierl bei Krems zur Durchführung. In der ganzen Gemeinde gab es kein persönliches Eigentum, sondern nur ein grundbücherliches Eigentum der „20 Lehenergenossenschaft von Weinzierl“. Der einzelne Besitzer besaß ein Haus und ein oder mehrere Zwanzigstel Anteilrechte an den gesamten Grundstücken in der Gemeinde. Die tatsächliche Nutzung erfolgte derart, daß die in der Natur



in mehreren Komplexen liegenden Ackergrundstücke in je 20 Teile geteilt und physisch auf die einzelnen Teilgenossen aufgeteilt waren. Die Gras-, bzw. Heu- und die Holznutzung erfolgte durch jährliche Verteilung des anfallenden Nutzens an die einzelnen Leher.

In Kombination von Kommassierung und Teilung wurden die Ackergrundstücke zusammengelegt und die Gras-, bzw. Heu- und die Waldnutzungsflächen aufgeteilt und solcherart selbständige Bauernwirtschaften geschaffen, die nunmehr volle Freizügigkeit im Grundverkehr und in der Kreditbeschaffung besitzen.

Nach den letzten statistischen Ausweisen sind in Niederösterreich an Zusammenlegungen durchgeführt:

1. Formell abgeschlossen, d. h. grundbücherlich durchgeführt: 110 Zusammenlegungen mit 100.800 *ha* und 11.024 Parteien.
2. Technisch durchgeführt, d. h. in der Feldarbeit fertig: 32 Zusammenlegungen mit 18.220 *ha* und 3313 Parteien.

Zusammen: 142 Zusammenlegungen mit 119.020 *ha* und 14.337 Parteien. Weitere 33 Zusammenlegungen mit 25.103 *ha* und 3619 Parteien sind derzeit in mehr oder weniger weit vorgeschrittenem Stadium der Durchführung bei der n.-ö. Agrarbezirksbehörde anhängig.

Es entfallen somit auf die beinahe 50jährige Tätigkeit auf dem Gebiete der Zusammenlegungen pro Jahr zirka drei Zusammenlegungen mit 2429 *ha* und 292 Parteien.

Bezüglich der Teilungen und Regelungen an den gemeinschaftlichen Grundstücken wurde die grundbücherliche Durchführung vollzogen in 504 Gemeinden mit 34.214 *ha* und 15.919 Parteien, in weiteren 114 Gemeinden mit 6544 *ha* und 2394 Parteien ist die Durchführung des Verfahrens im Zuge.

Die Kostenfrage wurde mit der Aufstellung der Agrarbehörden im Jahre 1920 folgendermaßen geregelt:

Die persönlichen und sachlichen Erfordernisse der Agrarbehörden werden vom Staate nach Maßgabe des notwendigen Bedarfes getragen.

Die beteiligten Grundbesitzer haben unentgeltlich beizustellen: Kanzleiräume, Handlanger, Werkzeuge, Materialien, Fuhrn. Sie haben die Kosten zu tragen für die Vermarkung und für die Bauausführung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen (Wege und Gräben), soweit diese Kosten nicht durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln gedeckt sind.

### **Rück- und Ausblicke.**

Nach dem vorstehenden Ausweise sind in Niederösterreich ca. 120.000 *ha* kommassiert, d. i. 6,22% der Gesamtfläche des Bundeslandes Niederösterreich. Bei einer Annahme, daß noch ca. 250.000 *ha* in Niederösterreich kommassationsbedürftig sind, ergibt das zusammen 370.000 *ha* oder rund ein Fünftel der Landesfläche. (Kommassationsfähig wäre noch eine weitaus größere Fläche.) Es ist in den abgelaufenen 50 Jahren erst ca. ein Drittel der dringenden Arbeiten auf dem Gebiete der Zusammenlegungen ausgeführt, zwei Drittel harren noch der Durchführung, das ergibt bei Einhaltung des derzeitigen Arbeitsumfanges eine Durchführungsdauer von weiteren hundert Jahren.

Ein rascheres Vorwärtsschreiten dieser Arbeiten scheidert an der derzeitigen Unmöglichkeit, größere Mittel zur Verfügung stellen zu können.

Und doch gäbe es auch sonst noch vieles zu schaffen auf diesem Gebiete. Um nur eines herauszugreifen: Eine Ausdehnung des Zusammenlegungsnetzes — natürlich mit entsprechender Anpassung an den speziellen Zweck — zur Baulandgewinnung, bzw. Baulandaufschließung. Man könnte in Verbindung mit bestehenden oder neu zu schaffenden Bau- und Regulierungsplänen eine Zusammenlegung der Grundstücke vornehmen, derart, daß die bestehenden un-

günstigen Grundstücksgrenzen dem Regulierungsplane angepaßt werden und daß zur Grundausscheidung für die zukünftigen Straßen und Wege die daran beteiligten Interessenten in ihrer Gesamtheit beitragen. In einigen Staaten Deutschlands sind einschlägige Spezialgesetze erlassen worden.

Die letzte Neuerscheinung auf dem Gebiete der Zusammenlegungen ist das deutsche Umlegungsgesetz vom 26. Juni 1936, durch welches die in die Dutzende gehende Anzahl von Landesgesetzen in Deutschland in eine einheitliche Auswirkung zusammengefaßt werden sollen.

Der kurze Inhalt desselben:

Die Zusammenlegungen des zersplitterten ländlichen Grundbesitzes einschließlich der Anlagen von Wegen, Gräben, Ent- und Bewässerungen, Kultivierung von Ödland u. dgl. werden von a m t s w e g e n durchgeführt.

Jeder Teilnehmer erhält für seinen Grundbesitz bei der Umlegung grundsätzlich Land von gleichem Wert zurück.

Zur Deckung der Kosten des Verfahrens und der durchgeführten Bodenverbesserungen sind Landabzüge statthaft. Das hiedurch gewonnene Land ist zu einer gesunden Bodenverteilung, insbesondere zur Neubildung deutschen Bauerntums zu verwenden.

Inwieweit die bestehenden Landesgesetze noch in Kraft bleiben oder für einzelne Gebiete Übergangsvorschriften erlassen werden, bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. \*)

Zum Schlusse sei noch speziell auf die zahlreichen Berührungspunkte hingewiesen, die zwischen den Dienstzweigen der Agrarbehörden und dem Bundesvermessungsamt bestehen. Geodätisch gesehen geht der Anfang (Triangulierung) und das Ende (Kartierung der Behelfe für die Neuanlage des Grundkatasters) einer agrarischen Operation durch das Bundesvermessungsamt.

Darüber hinaus wurden vom Bundesvermessungsamt den Agrarbehörden photogrammetrische Aufnahmen geliefert, die als Grundlagen für die Durchführung von agrarischen Operationen, insbesondere in gebirgigem Gelände dienen.

Es sei weiters der Hoffnung dahin Ausdruck verliehen, daß der Aufbau Österreichs recht günstig fortschreite, damit die nötigen Mittel zur Intensivierung der Arbeiten auf dem wichtigen Gebiete der agrarischen Operationen bereitgestellt werden können und dadurch beigetragen wird zur Hebung der Volkswirtschaft und der Vermehrung des Volksvermögens, zum Wohle unseres geliebten Vaterlandes.

---

\*) Mittlerweile ist die Durchführungsverordnung zum deutschen Umlegungsgesetz vom 26. Juni 1936 erschienen als „Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937“.